

## Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung



# Neues Berufsbildungsgesetz in Kraft

*Das „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dieser Weiterentwicklung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) will die Bundesregierung die berufliche Bildung attraktiver machen. Beispielsweise wird eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt, die Ausbildung in Teilzeit erleichtert und die Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungsabschlüsse mit den Hochschulabschlüssen verdeutlicht.*

Ihre IHK-Ansprechpartner

**Jürgen Hindenberg**

Telefon 0228 2284 -146,  
E-Mail: hindenberg@bonn.ihk.de

**Gertrud Auf der Mauer**

Telefon 0228 2284 -147,  
E-Mail: aufdermauer@bonn.ihk.de

Hier die wichtigsten Änderungen seit dem 1. Januar 2020:

### Mindestausbildungsvergütung

Beginnt die Ausbildung in 2020, erhalten Azubis im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung in Höhe von 515 Euro. Beginnt die Ausbildung 2021, beträgt die Vergütung mindestens 550 Euro. Beginnt sie 2022, beträgt die Vergütung mindestens 585 Euro. Beginnt sie 2023, beträgt die Vergütung mindestens 620 Euro. Ab 2024 wird die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst.

Die Mindestausbildungsvergütung gilt erstmals für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden. Auf Berufsausbildungsverträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 abgeschlossen wurden, gilt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung (Übergangsregelung in § 106 Abs. 1 BBiG neu).

Wichtig: Wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung. Tarifverträge haben Vorrang vor der Mindestvergütung. Die Ausbildungsvergütung hängt davon ab, in welchem Kalenderjahr die Ausbildung beginnt.

Bei einer Teilzeitberufsausbildung bemisst sich die Höhe der Vergütung mindestens am prozentualen Anteil der Arbeitszeit.

Folgende Ausbildungsvergütungen gelten ab 2020:

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
2020	515,00	608,00	695,00	721,00
2021	550,00	649,00	743,00	770,00
2022	585,00	690,00	790,00	819,00
2023	620,00	731,00	837,00	868,00

### **Kann es durch die Einführung einer Mindestvergütung zu einer Schlechterstellung von Auszubildenden gegenüber der derzeitigen Rechtslage kommen?**

Nein. Insbesondere wird die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur sog. „20%-Regel“ gesetzlich aufgenommen. Danach ist die Ausbildungsvergütung außerhalb einer Tarifbindung nicht angemessen, wenn sie zwar über der gesetzlichen Mindestvergütung liegt, sie aber um mehr als 20 Prozent niedriger ist als die in einem einschlägigen Tarifvertrag vereinbarte Vergütung. Voraussetzung ist, dass der Tarifvertrag für das Ausbildungsverhältnis unmittelbar gelten würde, wenn der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden wäre.

## **Freistellung vor und nach der Berufsschule**

Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichtes auf die Arbeitszeit werden für Jugendliche und erwachsene Auszubildende vereinheitlicht. Auszubildende dürfen zukünftig nach der Berufsschule einmal in der Woche nicht mehr in den Ausbildungsbetrieb, sofern die Berufsschulzeit fünf Schulstunden (Unterrichtsstunde = 45 Minuten) überschreitet. Die Regelung, dass Auszubildende vor einem vor neun Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden dürfen, wurde aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz in das BBiG übernommen.

Auszubildenden werden Berufsschultage mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf ihre Ausbildungszeit angerechnet. Dies gilt zukünftig auch für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens fünf Tagen) muss der Auszubildende freigestellt werden.

### **Weitere aktuelle Informationen**

zum neuen Gesetz gibt es auf der Internetseite der IHK Bonn/Rhein-Sieg ([www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) | Webcode: @3489) und im E-Letter Ausbildung, den Sie kostenlos abonnieren können ([www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) | Webcode @1447).



## **Freistellung vor der Abschlussprüfung**

Seit 1. Januar 2020 haben alle Auszubildenden einen Anspruch auf einen freien Tag vor der (schriftlichen) Abschlussprüfung. Bisher galt diese Regelung nur für minderjährige Auszubildende.

## **Erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung**

Bisher war eine Teilzeitberufsausbildung in aller Regel nur etwas für Leistungsstarke, die Kinder betreuen oder einen Angehörigen pflegen, weil das Gleiche in kürzerer Zeit gelernt werden musste und man ein berechtigtes Interesse haben musste. Die Neuregelung erweitert nun den Adressatenkreis auf alle Auszubildenden. Voraussetzung ist wie bisher, dass sich Auszubildende und Auszubildende einig sind.

Neben Personen, die durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen gebunden sind, können auf diese Weise zukünftig auch Menschen mit Behinderungen, lernbeeinträchtigte Personen oder Geflüchtete in besonderer Weise von einer Teilzeitberufsausbildung profitieren.

## **Freistellungsanspruch für Prüfer**

Prüfer sind vom Arbeitgeber freizustellen, wenn dies

- zur Durchführung der Aufgaben eines Prüfers erforderlich ist, und
- wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **Neue Abschlussbezeichnungen in der Höheren beruflichen Bildung**

Zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung werden die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert.



In der Höheren Berufsbildung werden die Bezeichnungen „Bachelor Professional“ für die Meister und Fachwirte sowie der „Master Professional“ für die IHK-Betriebswirte und Berufspädagogen eingeführt. Die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Studium wird dadurch verdeutlicht.

Wie ist das Verhältnis der Bezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ zu den hochschulischen Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“?

Die Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und die hochschulischen Abschlüsse sind verschiedenartig, da die einen der höherqualifizierenden beruflichen Bildung und die anderen der akademischen Hochschulbildung zugehörig sind. Die neuen Abschlussbezeichnungen machen aber deutlich: Abschlüsse der beruflichen Fortbildung sind den Hochschulabschlüssen gleichwertig. Was im Deutschen Qualifikationsrah-

men (DQR) schon länger feststeht, wird nun auch in den Begriffen greifbar. Beide Qualifizierungswegen gehören zu den sogenannten tertiären Qualifizierungswegen.

Durch die in der Novelle vorgesehenen beruflichen Abschlussbezeichnungen wird eine ausreichende Differenzierung zu den hochschulischen Abschlüssen gewährleistet. Durch den auf die berufliche Bildung hinweisenden Zusatz „Professional“ wird eine Verwechslung mit hochschulischen Abschlüssen ausgeschlossen.

**Hinweis:** Damit die neuen Abschlussbezeichnungen zukünftig auf den Prüfungszeugnissen der IHK ausgegeben werden dürfen, muss der Verordnungsgeber (insbesondere Bundesministerien) zunächst die Fortbildungsordnungen erlassen bzw. anpassen.

**Jürgen Hindenberg,**  
IHK-Geschäftsführer  
Berufsbildung und  
Fachkräftesicherung

